

M 29 K 18.32907



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,
[REDACTED]-166

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 29. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 17. März 2022

folgendes

Urteil:

- I. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2018 in den Ziffern 3 bis 6 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der am 1976 geborene Kläger ist ukrainischer Staatsangehöriger. Der Kläger stellte am 5. Juni 2018 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 5. Juni 2018. Dabei trug der Kläger im Wesentlichen vor, er sei aufgrund unterstellter Separatistenunterstützung durch den ukrainischen Inlandsgeheimdienst verfolgt worden. Zudem sei er von zwei Polizeibeamten zur Veräußerung seines Geschäfts unter Marktwert erpresst und körperlich misshandelt worden. Er sei auch durch die vorherrschende Gesetzeslage in der Ukraine aufgrund seiner Schwerhörigkeit einer Verfolgungshandlung durch den ukrainischen Staatsapparat ausgesetzt gewesen. Ihm sei verwehrt worden, einen Antrag zu machen. Er habe dann per Blog auf Facebook seine Situation geschildert, sich kritisch hierzu geäußert und eine Petition an das ukrainische Außenministerium gestartet sowie sich an einen Abgeordneten ge-

wandt. Sein Haus sei am 2018 von zwei Mitarbeitern des SBU unter dem Vorwurf der Unterstützung von Separatisten durchsucht und sein Laptop beschlagnahmt worden. Aufgrund dessen habe er sich entschlossen, die Ukraine zu verlassen und in Deutschland um Asyl nachzusuchen.

- 3 Mit Bescheid vom 10. Juli 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Falle einer Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; andernfalls wurde ihm die Abschiebung in die Ukraine oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Der Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Empfangsbestätigung am 17. Juli 2018 ausgehändigt.
- 4 Am 24. Juli 2018 hat der Kläger zur Niederschrift des Verwaltungsgerichts München Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Bundesamts vom 10. Juli 2018 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 vorliegen.
- 5 Zur Begründung nahm der Kläger auf seine Angaben gegenüber dem Bundesamt Bezug.
- 6 Mit Schriftsatz vom 8. März 2022 hat die Bevollmächtigte des Klägers die Klage teilweise zurückgenommen und beantragt zuletzt schriftsätzlich,

7 unter Aufhebung der entgegenstehenden Ziffern des streitgegenständlichen Bescheides die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

8 Zudem hat die die Klägerbevollmächtigte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

9 Mit Schriftsatz vom 9. März 2022 hat auch die Beklagte auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Einen Antrag hat die Beklagte nicht gestellt.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

11 1. Über die Verwaltungsstreitsache konnte ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten hierauf verzichtet hatten, § 101 Abs. 2 VwGO.

12 2. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

13 3. Im Übrigen hat die zulässige Klage auch in der Sache Erfolg.

14 Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG).

15 Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem

Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Ein solcher stellt insbesondere eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konflikts dar.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt die Gewährung des subsidiären Schutzes nicht voraus, dass der Kläger beweist, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann insbesondere auch dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (EuGH Urt. v. 17.2.2009, Rs. C-465/07 - Elgafaji - juris Rn. 43). Hiervon geht das Gericht angesichts der umfangreichen Presseberichterstattung in den vergangenen Tagen für das Staatsgebiet der Ukraine aus.

Aufgrund des militärischen Einmarsches Russlands in die Ukraine sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gegeben. Da in verschiedenen Gebieten der Ukraine Kampfhandlungen stattfinden, kann auch keine innerstaatliche Fluchtalternative gemäß §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG festgestellt werden.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, folgt die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.